

Bürgerinitiative „Am Berg“

Vertreten durch: Antoinette Fürstenau-Bröcker

48624 Schöppingen

21.01.2019

Frau

48624 Schöppingen

Bebauungsplan Nr. 39 „Am Berg“

Weiterleitung eines Briefes von besorgten Bürgern

Sehr geehrte [REDACTED],

im Namen einer sehr engagierten Gruppe Schöppinger Bürger, die anonym bleiben möchte, wenden wir uns heute direkt an Sie persönlich, einem auch von diesen Bürgern gewählten Ratsvertreter. Wir sind gebeten worden, das nachfolgende Schreiben direkt an alle Ratsmitglieder weiter zu leiten, die an der geheimen Abstimmung über den Satzungsbeschluss beteiligt waren.

Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach und bitten Sie, sich für die berechtigten Sorgen etwas Zeit zu nehmen. Die untenstehenden Ausführungen sind ausdrücklich und in erster Linie für diejenigen Ratsmitglieder zusammengestellt, die für das Baugebiet gestimmt haben. Diejenigen, die gegen das Neubaugebiet sind, erhalten dieses Schreiben als Bestätigung ihrer richtigen Entscheidung.

Der Inhalt des uns zugegangenen Schreibens lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Gemeinde Schöppingen!

Das umstrittene Baugebiet auf dem Berg nimmt mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses nun juristisch angreifbare Formen an. Mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses hat nun jeder Bürger, der meint durch den Bebauungsplan in seinen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, das Recht, innerhalb eines Jahres gegen den Satzungsbeschluss zu klagen.

Und es gibt allerhand an diesem Bebauungsplan zu beklagen!

In einer nicht immer objektiv und fair agierenden Presse, wurden fast alle gegen das Baugebiet erhobenen Einwände auf das Niveau *„Erhaltung der schönen Aussicht und für ein ruhiges Naherholungsgebiet“* verniedlicht. Diesem Trend scheinen auch einige Ratsvertreter erlegen zu sein. Denn wie sonst erklärt es sich, dass viele Einwender und Betroffene sich beklagen, dass ihre berechtigten Argumente überhaupt nicht bzw. nicht ausreichend gewürdigt und unsachlich behandelt worden seien.

Einem halbwegs aufmerksamen Leser der Synopse kann es nicht entgangen sein, dass in 31 der insgesamt 54 Einsprüche Bedenken zur Abwasserproblematik, die durch das Baugebiet auf dem Berg zusätzlich entstehen werden, geäußert wurden.

Erkennbar wird dieses - selbst für einen flüchtigen Leser - durch die sich ständig wiederholenden stereotypen Hinweise der Planer, dass der Bürger lt. Satzung verpflichtet ist, sich gegen einen möglichen Rückstau durch Einbau einer Rückstauklappe abzusichern.

Die Planer, die die Antworten und Stellungnahmen auf die Einwendungen der Bürger für Sie als Entscheidungsträger vorgegeben haben, sind ortsfremd und haben von den innerörtlichen Abwasserproblemen nur wenig Ahnung. **Sie** aber, meine Damen und Herren im Rat, kennen oder sollten zumindest die Sorgen der Bürger und damit ihrer Wähler im Ortskern kennen.

„Was nützt mir die beste Rückstausicherung im Keller, wenn das Schmutzwasser aus der Kanalisation auf die Straße gedrückt wird und mit dem Regenwasser meinen Keller und Hauseingang überflutet.“

Hier ist von Ihnen ganz offensichtlich sehr viel überlesen bzw. gar nicht gelesen und wohl auch nicht verstanden worden, da man evtl. schon eine vorgefasste Meinung bei den Beratungen zum Bebauungsplan hatte.

Aus den 31 Einsprüchen spiegelt sich überwiegend die Sorge der Bürger um die möglichen Abwasserprobleme wider, die Sie völlig außer Acht gelassen haben. Ihnen ist ganz offensichtlich entgangen, dass die im Tal gelegene alte Kanalisation - also die im Ortskern - zukünftigen Anforderungen nicht mehr gewachsen sein wird und dass ein neues oberhalb der jetzigen Bebauung aufgepfropftes Baugebiet diese Situation noch weiter verschärfen wird.

Die Begründungen und Stellungnahmen zu diesem Thema haben Sie allein auswärtigen Planern überlassen und deren in völliger Unkenntnis der tatsächlichen Situation geäußerten Meinungen zu keinem Zeitpunkt hinterfragt, sondern kritiklos hingenommen und dann vollinhaltlich als richtig akzeptiert und deren Ausführungen zugestimmt.

Auch das im weiteren Verlauf reihenweise pauschale Abkanzeln von Einwänden zu den anderen Themen, ohne jegliche Begründung als nicht relevant angesehen, hat sehr viel Unmut in der Bevölkerung und damit auch in Ihrer Wählerschaft erzeugt.

Viele Bürger sind daher der Meinung, sie als Ratsmitglied haben nur eins im Sinn gehabt: **Das Baugebiet muss beschlossen werden, Einsprüche interessieren uns dabei nicht!**

Die Stellungnahmen der Planer in der Synopse sind - wie es z. B. bei Gericht heißt - ein Parteiengutachten. Das bedeutet, dass nur in eine einzige Richtung argumentiert wird, damit ihre eigenen Planungen gerechtfertigt und verteidigt werden. Unbegründete Behauptungen sind oftmals ein Mittel zum Zweck.

Diese als „Abwägungsvorlage“ bezeichnete Sammlung parteilicher Meinungen war somit die einzige Grundlage für Ihre eigene Abwägung und Entscheidung über die Einsprüche. Es widerspricht jeglichem Verständnis, dass der Rat als ein mit so vielen Personen besetztes parlamentarisches Gremium ein so umfangreiches als Abwägungsvorschlag erstelltes Parteiengutachten ohne jegliche Rückfragen, Hinterfragungen, Zweifel oder Kritik, vollinhaltlich als seine eigene Abwägung ausgibt und diese zum Beschluss erhebt.

Daher sind wir hingegangen und haben in der Synopse zunächst nur die Einsprüche und Fragen zur Abwasserbeseitigung im Einzelnen durchgearbeitet und die entsprechenden Abwägungen vorgenommen, wie jeder der Einwender das von Ihnen erwartet hat und auch hätte erwarten dürfen.

Dabei sind wir erstaunlicherweise zu ganz anderen Ergebnissen gekommen, als Sie als Ratsmitglied.

Regenrückhaltebecken (RRB)

Gegen das RRB wurden zahlreiche Einsprüche erhoben und Bedenken geäußert. Das Becken soll auf dem höchsten Punkt der gesamten vorhandenen bzw. geplanten Bebauung von Schöppingen entstehen. Direkt unterhalb des geplanten RRB fällt das Gelände mit seiner geschlossenen Bebauung in Richtung Ortsmitte sehr steil ab. Hier haben die dort wohnenden Bürger Sorge, bei einem Überlaufen des Beckens Schaden zu nehmen.

Auf Rückfragen haben verschiedene Versicherungen es abgelehnt, Schadensereignisse, die z. B. durch ein Überlaufen oder Brechen des Beckens entstehen können, im Rahmen einer Elementarschadensversicherung zu versichern. Hier verweisen die Versicherungen auf die Schadensersatzpflicht des Betreibers des Beckens, also des Abwasserwerkes bzw. der Gemeinde Schöppingen.

Die Antworten der Planer in der „Abwägungssynopse“ zu diesen berechtigten Einwendungen lauten, ohne irgendeine nähere Erläuterung, immer wieder:

„Das Regenrückhaltebecken ist ausreichend bemessen, das Regenrückhaltebecken führt zu keiner Überschwemmung.“

In der Bauausschusssitzung, vor über 100 Zuhörern, wurde dann noch erklärt:

„Das Regenrückhaltebecken wird 635m³ groß werden. Hierfür zugrunde gelegt ist eine Regenmenge von 35 l/m². Falls mehr Regen fällt, wird das Wasser des Regenrückhaltebeckens, bevor es überläuft, über Straßen bis zu Kinderspielflächen abgeleitet, wo es versickern kann.“

Weiter heißt es in der von den Planern verfassten „Abwägung“:

„Die aktuellen Rechtsvorschriften und Regelwerke zur Bemessung des Regenrückhaltebeckens berücksichtigen Starkregen Ereignisse. Sie wurden bereits an den Klimawandel angepasst.“

Am 1. September 2017 fielen in Schöppingen	52 l/m²	
und am 31. Mai 2018 fielen in Schöppingen	56 l/m²	Niederschlag.
Die Größe des Beckens ist für lediglich	35 l/m²	ausgelegt.

Innerhalb von nur 9 Monaten wäre das Becken also schon zweimal übergelaufen und dabei stehen wir doch erst noch am Anfang eines Klimawandels! Wenn das geplante Becken schon vorhanden gewesen wäre, hätte man innerhalb dieser kurzen Zeit schon zweimal den Notablauf betätigen müssen.

Zweimal wäre die Hauptstraße und das Antoniushaus noch mehr überschwemmt worden als bisher, weil das Wasser des Notüberlaufes ja über die als Notablaufkanal vorgesehene Layenstiege bis zur Hauptstraße herunter gerauscht wäre, während es noch weiter vom Himmel geschüttet hätte. Diese Ereignisse widersprechen eindeutig folgenden Aussagen der Planer:

„Die Regelwerke wurden in den letzten Jahren fortwährend geändert, so dass sie bereits den Klimawandel nach den aktuellen Erkenntnissen berücksichtigen, wozu auch kurze Niederschlagsspitzen gehören. Das Regenrückhaltebecken ist für ein 20-jähriges Niederschlagsereignis ausgelegt. Die Berechnungen für das 20-jährige Ereignis berücksichtigen bereits den Klimawandel.“

Grundlage für jede Abwasserplanung ist seit Jahrzehnten die Regenwassermenge. Wie Sie den Anlagen zum Protokoll des Betriebsausschusses entnehmen können, ergibt sich für ein 3-jähriges Niederschlagsereignis ein einmaliger Höchstwert an Regen von 21,08 l/m². Für ein 20-jähriges Ereignis ein einmaliger Höchstwert von 32,67 l/m².

Nach den bisherigen Planungen soll das Becken für ein Niederschlagsereignis mit einem einmaligen Höchstwert von 35 l/m² ausgelegt werden. Wenn man den Klimawandel einfach nur durch eine gering steigende Niederschlagsmenge definiert, sind die zuvor gemachten Behauptungen richtig.

Aber jeder weiß doch, dass dies nur ein Aspekt des Klimawandels ist. **Nicht nur allein die Regenwassermengen, sondern vor allem die Art und Dauer der Niederschläge machen den Klimawandel aus.** Statt großflächiger Unwettergebiete gibt es heute punktuell auftretenden Starkregen, die statistisch nur mengenmäßig erfasst und daher in den Regelwerken nur mit ihrer kurzzeitigen Niederschlagsmenge eingerechnet werden.

Erinnern Sie sich bitte nur an die vielen starken Regenfälle der letzte 2 - 3 Jahre im Münsterland und im Ruhrgebiet. Der Starkregen vom 01.09.2017 mit ca. 52 l/m² wird statistisch in die zukünftige Regenwassermenge eingerechnet. Dadurch erhöht sich dieser statistische Wert vielleicht um *einen Liter/m²*, der dann als Folge des Klimawandels verkauft wird.

Für diesen mit *einem Liter/m²* statistisch erhöhten Niederschlag, haben die Schöppinger Feuerwehr und viele Bürger am 01.09.2017 insgesamt 24 Stunden lang mit den Wassermassen und ihrer Beseitigung gekämpft. Am 31.05.2018, *nur 9 Monate später*, wiederum ein mehr als 24 Stunden dauernder Einsatz der Feuerwehr und Bürger für statistisch weniger als *einen Liter/m²* Niederschlag.

Eine Abwasserplanung heute **nur** nach steigenden Regenmengen auszurichten und dabei die Art der Niederschläge nicht zu berücksichtigen, ist realitätsfremd und kann nicht als zukunftsfähig bezeichnet werden. Dies widerlegt auch die in der Synopse mehrfach gemachte Behauptung, der Klimawandel sei in den Berechnungen berücksichtigt. Schon die beiden Starkregen vom 01.09.2017 und vom 31.05.2018 hätten das für 35 l/m² geplante RRB zum Überlaufen gebracht. Dieser Meinung sind die Planer aber ganz offensichtlich nicht. Ganz im Gegenteil.

Dem Zeitungsbericht und dem Protokoll des Betriebsausschusses vom 03.12.18 ist folgendes zu entnehmen:

„Das Regenrückhaltebecken soll statt, wie ursprünglich geplant, nicht auf ein 20-jähriges Niederschlagsereignis, sondern nur für ein 10-jähriges Ereignis ausgelegt werden. Das heißt nur noch für eine statistische Höchstwassermenge von ca. 27 l/m² statt der bisherigen 35 l/m².“

Das bedeutet, dass das Fassungsvermögen des RRB möglicherweise erheblich reduziert wird.

Und was ist nach diesen 10 Jahren?

Hat der Klimawandel dann aufgehört oder regnet es dann nicht mehr so viel?

Es kann doch nicht sein, dass die gleichen Planer, die nach neuesten Berechnungen bereits für ein 20-jähriges Ereignis schon eine Menge von 32,67 l/m² prognostiziert haben, nun vorschlagen, das Fassungsvermögen des RRB zu reduzieren. Dann läuft das kleinere Becken, ausgelegt für 27 l/m², in den folgenden 10 Jahren schon bei normalen Niederschlägen regelmäßig über.

Da wird also ein Regenrückhaltebecken geplant, wovon man heute schon genau weiß, dass es innerhalb der nächsten 10 Jahre zu klein sein wird. Und das bei einer Anlage, die sehr viel Geld kostet und über sehr viele Jahrzehnte funktionieren soll.

Diese Reduzierung der Beckengröße ist eine gravierende Änderung des Bebauungsplanes und keine sich aus der Detailplanung ergebende Änderung. Zudem ist es eine vorsätzliche Missachtung Ihres beschlossenen Abwasserkonzeptes.

Eine zustimmende Kenntnisnahme im Betriebsausschuss ersetzt nicht den für eine solche grundlegende Änderung des RRB's erforderlichen Ratsbeschluss. Schließlich dient das Becken doch in erster Linie auch als Schutz für die alte und zu kleine Kanalisation im Ortskern!

Unmittelbar vor Ihrem Satzungsbeschluss hatte das Fachbüro auf Rückfrage nochmals ausdrücklich erklärt (S.7 des Protokolls):

„Das geplante Regenrückhaltebecken ist dimensioniert für ein 20-jähriges Regenereignis“

Warum jetzt auf einmal diese massive Verkleinerung des Beckens? *Da stimmt doch etwas nicht!*

Gibt es evtl. bautechnische Probleme, die zu einer Verkleinerung zwingen, da das Baugelände für ein größeres RRB zu große Höhenunterschiede aufweist? Wer so kurzsichtig plant, handelt fahrlässig und nicht zukunftsorientiert. Wer einer derartigen Planung ohne Diskussion und Nachfrage zustimmt, handelt verantwortungslos und nicht bürgernah!

Die von Ihnen in Ihren Abwägungen ganz offensichtlich nicht berücksichtigten Abwassersorgen der Bürger im Ort, finden ihre Bestätigung im Protokoll des Betriebsausschusses vom 03.12.2018:

„Bei einem 3-jährigen Regen mit 21,08 l/m² kommt es zu keinem Überstau, da das Wasser schadlos in die vorhandene Kanalisation abgeleitet werden kann. Jedoch weist das Kanalnetz, so die Planer, für ein 20-jähriges Regenereignis mit 31,67 l/m² einige Defizite auf“

Wie schön! Und was geschieht bei größeren Regenmengen innerhalb von 3 Jahren? Von den sicherlich zunehmenden Starkregenfällen wird vorsichtshalber erst gar nicht gesprochen. Große Hoffnungen auf eine mittelfristige Verbesserung des Kanalnetzes im Ortskern machen uns die Fachleute nicht.

Viele Städte und Gemeinden bauen inzwischen ihren Schutz gegen die Auswirkungen der starken Regenfälle aus. Und was macht Schöppingen? Es plant oberhalb des Ortes auf einem Berg ein Baugebiet, das an ein vor dem Kollaps stehendes altes Kanalnetz im Tal angeschlossen werden soll. Das Regenwasser wird in einem nachgewiesenermaßen zu kleinem Becken nur bis zum Überlaufen zurückgehalten. Das überlaufende bzw. abgelassene Regenwasser ergießt sich dann über verschiedene Straßen und Grundstücke in die Ortsmitte.

Da sind doch die 31 Einwendungen zur Abwasserplanung, von denen Sie in Ihren „Abwägungen“ nichts gemerkt haben wollen, wohl mehr als berechtigt!

Notablauf

Auch das beste und größte Regenrückhaltebecken ist nutzlos und nicht genehmigungsfähig, wenn es bei Überlastung nicht über einen ordnungsgemäßen Notablauf verfügt. Die Planer haben hier für das geplante Baugebiet auf dem Schöppinger Berg folgendes Konzept aufgestellt:

„Falls mehr Regen fällt, wird das Wasser des Regenrückhaltebeckens, bevor es überläuft, über Straßen bis zu Kinderspielplätzen abgeleitet, wo es dort versickern kann.“

Damit also das Becken nicht überläuft, werden innerörtliche Straßen zu oberirdischen Abwasserkanälen umfunktioniert.

Nur mit diesem Konzept ist es möglich, hier einen Notablauf zu schaffen, weil sich auf dem Berg weder ein Vorfluter, noch sonst irgendein Graben befindet, wie z. B. bei dem im Tal gelegenen neuen Baugebiet „Am Überweg“. Das gesamte Kanalnetz, das unterhalb des auf dem Berg geplanten Baugebietes liegt, ist für einen Notablauf zu klein und ist bei mittlerem Starkregen bereits schon heute völlig überlastet.

Dieses Verfahren ist in ebenen Siedlungsräumen eine Lösung, die kaum Schäden anrichtet, da sich das Wasser dann über viele auf gleicher Ebene liegende Straßen und Plätze verteilen kann.

Die Planer haben hier ganz offensichtlich übersehen, dass sie sich mit ihren Planungen im „Gebirge“, nämlich auf einem Berg befinden. Das von hier ablaufende Regenwasser hat eine ganz andere Fließeigenschaft, als das Abwasser im Tal.

Das aus dem Regenrückhaltebecken im Notfall abgelassene Wasser strömt gleichsam wie ein Wildbach auf einer Länge von ca. 600 m mit einem Gefälle von ca. 7 % die Layenstiege talabwärts. Nach einem fast gradlinigen Übergang auf die Berg(!)-Straße, ergießt es sich dann in die im Tal gelegene Ortsmitte, deren Straßen bereits durch den Regen und durch die aus der Kanalisation nach oben gedrängten Wassermassen „abgesoffen“ ist.

Der enorme Wasserschaden am Neubau des Antoniushauses durch den letzten Starkregen, ist Ihnen sicherlich noch gut in Erinnerung. Mit diesem Konzept der Planer werden öffentliche Straßen zu offenen Abwasserkanälen umfunktioniert, wodurch im Prinzip die gleichen Schäden verursacht werden, als wenn man das in Not abgelassene Wasser gleich direkt aus dem Rückhaltebecken in den örtlichen Mischwasserkanal geleitet hätte.

Dieses gerade beschriebene Horror-Szenario wird zum Glück hoffentlich nie eintreten, weil:

Das sich aus dem Regenrückhaltebecken auf die Layenstiege ergießende Wasser hat nämlich mehr „Ortskenntnisse“ als die Planer.

Bereits gleich nach dem Auslauf wird ein Teil des Wassers über den abgesenkten(!) Bordstein in die Straße „Zur Alten Brauerei“ strömen und damit direkt in die links liegenden Häuser und auf die darunter liegenden Grundstücke. Ca. 50 m weiter fließt das Wasser über den gleichfalls abgesenkten Bordstein in den Abzweig eines tieferliegenden Teiles der Layenstiege und sucht sich seinen Weg talabwärts über die Grundstücke Kröger und ihrer Nachbarschaft.

Dann hat das Wasser zwar nicht, wie von den Planern vorgesehen einen Kinderspielplatz zum Versickern gefunden (den es dort gar nicht gibt!!), dafür aber private Grundstücke verwüstet, Kellerschächte, Hauseingänge und Souterrainwohnungen geflutet.

Was hatten die Planer Ihnen noch versprochen?

„Es fließt kein Wasser auf die privaten angrenzenden Grundstücke“.

Ü b e r l a u f s c h u t z

Hierzu die Stellungnahme des Planers in der Synopse:

„Er wird so konstruiert, dass der Überlauf in den Kanal fließt. Selbst wenn der Überlauf nicht funktionieren sollte, was unwahrscheinlich ist, wird die Einfassung so angelegt, dass das Wasser in den öffentlichen Straßenraum abgeleitet wird. Die Einfassung wird deswegen niedriger ausfallen. Es fließt kein Wasser auf die privaten angrenzenden Grundstücke.“

Wenn der Überlauf in Funktion treten muss, ist das Becken voll. Der in die Ortsmitte führende Mischwasserkanal ist dann ebenfalls überlastet und kann kein Wasser aus dem überlaufenden Becken mehr aufnehmen.

Das überlaufenden Wasser wird daher dann über die niedriger konstruierte Einfassung seinen zerstörerischen Weg über den gleichen öffentlichen Straßenraum = Layenstiege nehmen, wie das Regenwasser des Notablaufes.

S c h a d e n s h a f t u n g

Damit stellt sich die Frage, wer für alle durch das Überlaufen bzw. das Ablassen von Regenwasser aus dem Rückhaltebecken in den öffentlichen Straßenraum entstandenen Schäden aufkommt?

Wie die Elementarschadensversicherungen richtig festgestellt haben, liegt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus dem Einleiten der Wassermengen in den öffentlichen Straßenraum ergeben allein beim Betreiber des Regenrückhaltebeckens, also dem Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen.

Das Abwasserwerk nimmt mit seinem Handeln - dem Ablassen des Wassers aus dem RRB über den öffentlichen Straßenraum - vorsätzlich billigend in Kauf, dass dadurch Schäden an Leib und Gut der Bürger entstehen. Für dieses Verhalten wird die Gemeinde als Träger des Abwasserwerkes, dann möglicherweise zu strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen herangezogen. Ein solches Abwassersystem stellt außerdem eine ständig drohende Störung und Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, die bereits im Planungsstadium abgewendet werden muss.

In der Legende zum Bebauungsplan Nr. 39 heißt es unter Pkt. 8 zum Überflutungsschutz / Rückstauschutz:

„Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zu Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gem. DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombination von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlagen abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Gewerbegrundstücke ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gem. DIN 1986 Teil 100 zu führen. Das Ableiten von Wasser auf öffentliche Flächen, Straßen oder Nachbargrundstücken ist nicht zulässig.“

Damit soll verhindert werden, dass die schon durch den Starkregen überlasteten Kanäle, Straßen, Grundstücke und Gebäude nicht noch mehr überschwemmt werden.

Das Abwasserkonzept für dieses Baugebiet sieht aber vor, bei drohendem Überlaufen des Regenrückhaltebeckens dieses Wasser auf öffentliche Straßen (Layenstiege) zu leiten. Das gleiche ist für den Überlaufschutz vorgesehen.

Dies ist ein eindeutiger Rechtsverstoß gegen die ab 2016 aktualisierte Neufassung der Normen für die Grundstücksentwässerung nach DIN 1986 Teil 100. Daher kann schon aus rein rechtlichen Gründen die Layenstiege oder jede anderer Straße nicht als Abwasserkanal für Notabläufe oder als Überlaufschutz genutzt werden. Eine derart konzipierte Abwasseranlage verstößt gegen geltendes Recht.

FAZIT

Das Regenrückhaltebecken ist zu klein konzipiert.

Das Regenrückhaltebecken verfügt über kein genehmigungsfähiges Notablaufsystem.

Das Regenrückhaltebecken verfügt über keinen genehmigungsfähigen Überlaufschutz.

Damit ist das Abwasserkonzept für das Baugebiet „Am Berg“ bereits jetzt im Planungsstadium jederzeit mit Erfolg juristisch anfechtbar.

Ohne ein „hieb- und stichfestes“, d. h. vor allem gerichtsbeständiges Konzept einer ordnungsgemäßen und damit genehmigungsfähigen Abwasserbeseitigung, insbesondere nicht ohne den Nachweis, dass beim Überlaufen des Beckens und Betätigung des Notüberlaufes kein Schaden entstehen wird, kann hier auf dem Berg kein einziges Haus entstehen.

Zurück bleibt bei uns und vielen Bürgern unserer Gemeinde die ernüchternde Erkenntnis, dass Sie alle, die 31 das Abwasser betreffenden Einsprüche und Bedenken, falsch oder überhaupt nicht abgewogen haben und ohne jegliches Nachfragen, Hinterfragen oder Anzweifeln den einseitigen, teilweise beschönigenden und oftmals nicht begründeten Ausführungen der Planer einstimmig gefolgt sind.

Sie werden es sicherlich nicht verhindern können, dass viele Bürger und damit auch viele Ihrer Wähler nun die Befürchtung haben, dass Sie mit den anderen zahlenmäßig weit größeren Einsprüchen ähnlich umgegangen sind, nämlich diese gar nicht, nicht ausreichend oder falsch abgewogen haben. Dieses - ggfs. auch gerichtlich – zu überprüfen, bzw. überprüfen zu lassen, haben alle Einwander noch ein Jahr Zeit.

Zum Abschluss möchten wir Sie noch auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 19. Januar 2006, Az.-III-ZR-121/05, zu dem Thema „Haftung der Gemeinde bei Schäden aus Katastrophenregen“ aufmerksam machen. Es lautet:

Beim Überlauf eines offenen Regenrückhaltebeckens infolge eines Katastrophenregens kann sich die Gemeinde gegenüber der Haftung aus enteignendem Eingriff nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn sie alle technisch möglichen und mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisierbaren Sicherungsmaßnahmen ergriffen hatte, um eine Überschwemmung der Nachbargrundstücke zu verhindern.

Für die Gemeinden mit Regenrückhaltebecken leitet sich aus dem Urteil die Pflicht ab, alle technisch möglichen und mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisierbaren Sicherungsmaßnahmen gegen Schäden aus Katastrophenregen zu ergreifen und diese zu dokumentieren.

Es bleibt festzuhalten:

Sie haben das Baugebiet beschlossen.

Sie allein tragen damit die Verantwortung für dieses und Ihr zukünftiges Handeln. Nicht etwa der Bürgermeister. Dieser erarbeitet zwar die Vorlagen und führt nach entsprechender Beratung und nach Ihrer Entscheidung die Ratsbeschlüsse aus. Verantwortung für Ihre Beschlüsse trägt der Bürgermeister nicht.

Wir hoffen, Sie mit diesem Schreiben ausreichend informiert und davon überzeugt zu haben, dass das Baugebiet auf dem Schöppinger Berg ohne Überflutungsschäden nicht realisiert werden kann. Sie sollten daher die Sorgen der betroffenen Bürger sehr ernst nehmen und das Objekt „Bebauungsplan Nr. 39 „Am Berg“ aufgeben. Sie würden damit sicherlich auf eine breite Zustimmung in der Bevölkerung treffen, denn es geht den Bürgern nicht nur um die Erhaltung der „Schönen Aussicht.“

Es ist immer noch möglich, sich aktiv um alternative Flächen zu bemühen, die weit weniger Widerstand bei den Schöppinger Bürgern hervorrufen würden. Nicht der Bürgermeister hat das Sagen, sondern Sie, die von den Bürgern gewählten Damen und Herren des Rates der Gemeinde Schöppingen!

Mit freundlichen Grüßen von besorgten Bürgern“

Wir als Bürgerinitiative unterstützen die o. g. Argumentation uneingeschränkt und beabsichtigen, dieses Schreiben unserem Fachanwalt vorzulegen, mit der Bitte um juristische Prüfung einer möglichen Klage gegen das Abwasserkonzept. Für einen Argumentationsaustausch steht Ihnen die BI nach wie vor jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Bürgerinitiative „Am Berg“